

Die KJSG-Reform und die Auswirkungen für Kitas und Einrichtungen

Prof. Dr. Jan Kepert

Quellen der Folien: Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII, 8. Auflage 2022

Fortentwicklung des SGB VIII: Wo stehen wir?

- Wichtiger „inklusive Meilenstein“ ist mit dem KJSG mit Wirkung vom 10. Juni 2021 gesetzt worden
- Struktureller (inklusive) Kinderschutz ist neu normiert worden
- Vieles wird sich mit der 3. Reformstufe 2028 verändern

KJSG – 3. Reformstufe

- Eingliederungshilfe für körperlich, geistig und seelische behinderte Kinder und Jugendliche (und auch junge Volljährige?)
- Begriff der (drohenden) Behinderung
- Instrumente der Bedarfsermittlung (ICF Pflicht?)
- Verhältnis von Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe (Einheitlicher Leistungstatbestand?)
- Der Verfahrenslotse und seine Rolle nach 2027
- Neuordnung des Kostenbeitragsrechts?
- Modernisierung des Leistungserbringerrechts?
- Auftaktveranstaltung des BMFSFJ hat am 27.06.2022 stattgefunden

Auswirkungen für öffentliche und freie Jugendhilfe

- Neustrukturierung der Jugendämter wird erforderlich werden
- Neustrukturierung des Leistungsangebots wird für Träger der freien Jugendhilfe erforderlich werden
- „Innovationskosten“ sind im Blick zu behalten

Wir brauchen starke Jugendämter!

- Umsetzung des neuen inklusiven Leistungsrechts:
Inklusive Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII und
inklusive Kindertageseinrichtung nach § 22a Abs.
4 SGB VIII
- Inklusives Hilfeplanverfahren (§ 36 Abs. 3 S. 2 SGB
VIII und § 36b SGB VIII)
- Inklusiver Kinderschutz

Neustrukturierung des BE-Rechts: Rechtliche Einordnung §§ 45 ff. SGB VIII

- §§ 45 SGB VIII enthalten ordnungsrechtliche Vorgaben und dienen dem Kinderschutz
- Es werden Mindeststandards zur Gewährleistung des Kindeswohls definiert
- Hiervon zu trennen ist die Vereinbarung eines wünschenswerten Betreuungsumfangs nach § 74a SGB VIII i.V.m. Landesrecht sowie §§ 78a ff. SGB VIII

Rechtliche Einordnung

§§ 45 ff. SGB VIII

- § 45 SGB VIII statuiert ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt
- Tatbestandsvoraussetzung: Gewährleistung des Kindeswohls gem. § 45 Abs. 2 S. 1 SGB VIII. Konkretisierung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs anhand der Regelbeispiele nach § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VIII
- Rechtsfolge: Gebundene Entscheidung auf Erteilung der Betriebserlaubnis
- Prüfungsmaßstab: Konzeption nach § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII
- Konzeptions- und Organisationshoheit des Einrichtungsträgers

Rolle der Konzeption in der Rechtsprüfung

- Prüfungsmaßstab der Kindeswohlgewährleistung und des Vorliegens der Regelbeispiele ist die Konzeption nach § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII: „Dreh- und Angelpunkt“ der Rechtsprüfung ist die Konzeption
- Die Konzeption ist daher „wesensimmanent der Betriebserlaubnis“
- Die Konzeption bestimmt nur der Einrichtungsträger: Konzeptions- und Organisationshoheit des Einrichtungsträgers

Konzeption und inklusive Leistungserbringung

- Neuregelung der Eingliederungshilfe in § 35a SGB VIII zum 1.1.2028
- Zusammenführung der getrennten Tatbestände Hilfe zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII und Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII zum 1.1.2028?
- Aber: Gemeinsame Leistungserbringung ist bereits jetzt möglich:
 - 1.) § 27 Abs. 2 S. 3 SGB VIII: „Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.“
 - 2.) § 35a Abs. 4 S. 1 SGB VIII: „Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken.“
 - 3.) § 27 SGB VIII und § 99 SGB IX ist ebenso möglich

Neuregelungen: § 45a SGB VIII

- Neuer Einrichtungsbegriff in § 45a SGB VIII
- Was wird aus „familienanalogen oder familienähnlichen“ Betreuungsformen?
- Droht eine Preisspirale nach unten?
- Wo bleibt der Kinderschutz?

Neuregelungen: § 45 SGB VIII

- Neuregelung in § 45 Abs. 2 S. 2: Neue Nr. 1 „Zuverlässigkeit des Trägers“: Zuverlässig ist danach, „wer die Gewähr dafür bietet, dass er die genehmigte Tätigkeit ordnungsgemäß ausführen wird“
- Konkretisierung mittels Regelbeispielen in Absatz 2 Satz 3
- Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes: Nicht jeder Rechtsverstoß kann zur Unzuverlässigkeit führen
- Ist das ausreichend, sodass die Neuregelung unproblematisch ist?

Neuregelungen: § 45 SGB VIII

- Regelungskette: § 45 Abs. 2 S. 1 SGB VIII Kindewohlgewährleistung -
> Regelbeispiel in Abs. 2 S. 2 Nr. 1: Zuverlässigkeit -> Regelbeispiel in
Abs. 2 S. 3:

„Die nach Satz 2 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein
Träger insbesondere dann nicht, wenn er

1. in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und
Meldepflichten nach den §§ 46 und 47 verstoßen hat,
2. Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbotes
nach § 48 beschäftigt oder
3. wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat“

Neuregelungen: § 45 SGB VIII

- Kettenregelbeispielskonstruktion“ führt zur Unbestimmtheit der Regelung
- Insbesondere: Was sind meldepflichtige Ereignisse i.S.d. § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII?

„Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“

Problem: Sehr unbestimmte Vorgabe mit großem Interpretationsspielraum

Neuregelungen: § 45 SGB VIII

- Nr. 1 wird zu Nr. 2 und erhält den Zusatz: „durch den Träger gewährleistet“; Nr. 2 wird zur Nr. 3
- Spannende Entwicklungen zur Nr. 2 und dem Fachkräftegebot
- § 45 SGB VIII statuiert kein zwingendes Fachkräftegebot i.S.d. § 72 SGB VIII
- Die eingesetzten Personen müssen „nur“ für die jeweilige Aufgabe persönlich geeignet und hinreichend qualifiziert sein. D.h.: Sie müssen der jeweiligen Aufgabe gewachsen sein (BayVGH, 2.2.2017, 12 CE 17.71, juris). Noch weitergehender aktuell OVG Berlin-Brandenburg, B. v. 25.8.2021, OVG 6 S 18/21): „eine fachliche Ausbildung für die Betreuung wird von § 45 SGB VIII grundsätzlich nicht vorgeschrieben“

Neuregelungen: § 45 SGB VIII

- Neue Nr. 4: Konzept zum Schutz vor Gewalt sowie insbesondere Beschwerdemöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung sowie Entwicklung von Selbstvertretungsinstrumenten

Neuregelungen: § 45 SGB VIII

- Neuregelung in § 45 Abs. 3: Aufzeichnungen über Betrieb der Einrichtung („Buch und Aktenführung“)
- Die Nachweis- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB VIII sowie zur Belegung der Einrichtung
- Grds. 5-jährige Speicherung. Im Einzelfall („abhängig von der Art der Unterlagen und von den Besonderheiten des jeweiligen Einrichtungsbetriebes“) auch länger

Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben

- Neuregelungen sind bei Neuerteilung einer Betriebserlaubnis zu beachten
- Neuregelungen sind aber auch von Kindertageseinrichtungen mit bestandskräftigen Betriebserlaubnissen einzuhalten

Auflagen gem. § 45 SGB VIII

- Änderung in § 45 Abs. 4 S. 2 SGB VIII: „Gewährleistung“ statt „Sicherung“
- Auflagenerteilung nach Absatz 6 bereits bei Nichtgewährleistung des Kindeswohls (bisher: Beseitigung/Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Kindeswohls)
- Nach alter Rechtslage bestehender Widerspruch zu § 45 Abs. 4 S. 2 SGB VIII wird beseitigt

Aufhebung gem. § 45 SGB VIII

- Zusätzliche Ermessensaufhebung nach Absatz 7 Satz 2 bei Nichtvorliegen der Erteilungsvoraussetzungen nach Absatz 2
- M. E.: Nicht jedes temporäre Zweifeln an der Gewährleistung des Kindeswohls kann zur Aufhebung der Betriebserlaubnis führen. Ermessensentscheidung erforderlich, die sich am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und Art. 12 GG messen lassen muss

Örtliche Prüfung gem. § 46 SGB VIII

- jederzeitiges unangemeldetes Prüfungsrecht entsprechend der Erfordernisse des Einzelfalls. Aber: Prüfungen müssen sich am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit messen lassen
- Einsichtnahme in **erforderliche** Unterlagen nach Neuregelungen in **§ 45 Abs. 3 SGB VIII und § 46 Abs. 1 S. 4 SGB VIII**
- Neuregelung in **§ 46 Abs. 3 SGB VIII** zu Betretungs- und Befragungsrechten

Neue Pflichten gem. § 47 Abs. 2 SGB VIII

- Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.

Neue Pflichten gem. § 47 SGB VIII

In der Begründung zum Gesetzesentwurf bestätigt die Bundesregierung die Prüfabsicht in Verbindung mit dem Kinderschutz. Durch die Belegungsdocumentation könne zum Beispiel nachvollzogen werden, ob die Einrichtung den Vorgaben entsprechend belegt oder aber überbelegt wird.

"Aus den Unterlagen zu den wirtschaftlichen Voraussetzungen kann im Bedarfsfall abgeleitet werden, ob diese (weiterhin) eine ordnungsgemäße Führung ermöglichen oder dieser aufgrund finanzieller Engpässe, die mit qualitativen Einschnitten in der Leistungserbringung verbunden sein können, entgegenstehen. (...)"

Aktuelle Entwicklungen in Praxis und Rechtsprechung

- § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB VIII und Fachkräftegebot
- § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB VIII und Zeitpunkt der konkreten Personalbenennung
- Rechtsverhältnis zwischen Betriebserlaubnis und Vertragsrecht

Weitere Informationen

- Freiburger Zentrum für Kinder- und Jugendhilfe, <http://www.fzkj.de/>
- Zertifikatskurse inklusiver Kinderschutz
- Veranstaltung zur Neuordnung des Leistungsrechts und zum Verfahrenslotsen
- Aktuelle Empfehlungen zum Kinderschutz
- Fachtag: Wirkungsorientierung in der Kinder- und Jugendhilfe am 24. Mai 2023 mit Prof Dr. Macsenaere: hybride Veranstaltung in Freiburg
- Fachtag „Schutzkonzepte“ am 27. September 2023 in Frankfurt

Neuerscheinungen zum Vertragsrecht



Neuerscheinungen im SGB VIII



Neuerscheinungen im SGB VIII

